

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner

**Inhaltsübersicht**

	Seite
Welches Risiko ist versichert?	
§ 1 Welche Personen sind mitversichert?	1
§ 2 Was gilt hinsichtlich Kraftfahrzeugen und Kraftanhängern?	1
§ 3 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?	1
§ 4 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?	2
§ 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?	2

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

**Welches Risiko ist versichert?**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Bauvorhabens.

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5 000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes;
- aus Abbrucharbeiten, die im Rahmen des versicherten Bauvorhabens erbracht werden;
- aus dem Erbringen von Baueigenleistungen (Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung) durch Sie, soweit diese weder gewerbsmäßig noch betrieblich oder beruflich erbracht werden.

**§ 3 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?**

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 2 Abs.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch Sie (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

**§ 1 Welche Personen sind mitversichert?**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (z. B. als Nachbarschaftselbsthilfe) Arbeitsleistungen zur Durchführung des versicherten Bauvorhabens erbringen, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**§ 2 Was gilt hinsichtlich Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger.

#### § 4 Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?

##### (1) Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

**mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

##### (2) Anlagen

Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 b) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 3 Abs. 1 c) AHB, § 3 Abs. 2 AHB und § 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

##### (3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 6 Abs. 5 und Abs. 6).

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

##### (4) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

##### (5) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### § 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Nicht versichert ist die Haftpflicht

(1) aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelung nach § 4 bleibt hiervon unberührt;

(4) aus dem Halten und Hüten von Tieren;

(5) wegen Schäden, Fehlern, Mängeln o.ä.

- am Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken sowie an Bauwerken oder Anlagen auf dem Baugrundstück oder daran unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durch Abbruch-, Einreiss-, Sprengarbeiten o.ä.,

- an Grundstücken, Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen durch Tätigkeiten/Leistungen (z. B. Planung, Bauleitung, Ausführungsarbeiten, Montage, Reparaturarbeiten o.ä.) durch Sie, von Mitversicherten oder von durch Sie Beauftragten an oder für diese

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

(6) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden (die Regelung nach § 2 bleibt hiervon unberührt).